

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1890.

### Nr. IV. Höchster Gnadenerlaß

vom 21. Januar 1890.

Wir, **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, aus Anlaß Unseres Regierungsantritts den Erlaß der von Unseren Gerichten und Verwaltungsbehörden ausgesprochenen Strafen in dem nachstehend bezeichneten Umfange auszusprechen:

- I. Es sollen erlassen sein alle Strafen, welche bis zum heutigen Tage wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes Unseres Fürstlichen Hauses (§ 95, 97 des St.-G.-B.), wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die §§ 110, 112, 113, 114, 115, 116, 123, 130, 130a, 131 des St.-G.-B., wegen der in §§ 196, 197 des St.-G.-B. gedachten Beleidigungen, wegen der mittelst der Presse begangenen oder im Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 65) vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen durch Erkenntniß oder Strafbefehl eines hiesländischen Gerichtes rechtskräftig ausgesprochen sind.
- II. Ferner wollen Wir denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage wegen Uebertretungen, sowie wegen aller Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze der Holzungen zc. Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verhängt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen.